

**GEMEINDE**

**WASSERBAUREGLEMENT**

**der Gemeinde**

**AMSOLDINGEN**

## INHALTSVERZEICHNIS

		Seite
I	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
	Art. 1: Zweck/Aufgaben	1
	Art. 2: Räumliche Begrenzung	1
	Art. 3: Meldepflicht	1
	Art. 4: Bauten und Anlagen	1
	Art. 5: Staatseigener Wasserbau	2
	Art. 6: Duldungspflicht der Anstösser (Art. 13 WBG)	2
II	ORGANISATION	
	Art. 7: Stimmberechtigte	2
	Art. 8: Gemeinderat	2/3
	Art. 9: Befugnisse	3
III	FINANZIELLES	
	Art. 10: Mittelbeschaffung	3
	Art. 11: Grundeigentümerbeiträge	3
	Art. 12: Grundeigentümeranteile	4
	Art. 13: Bemessungskriterien	4
	Art. 14: Anwendung des Grundeigentümer- beitragsdekretes	4
IV	AUFSICHT DES STAATES	
	Art. 15: Gewässerkontrolle	4
	Art. 16: Vergabe von Arbeiten	4
V	RECHTLICHES	
	Art. 17: Geringfügige Änderung des Wasserbauplanes	5
	Art. 18: Beschwerderecht	5
VI	WIDERHANDLUNGEN	
	Art. 19:	5
VII	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
	Art. 20: Inkraftsetzung	5
	Art. 21: Andere gesetzliche Grundlagen	5

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### Zweck / Aufgaben

**Art. 1** 1) Die Gemeinde nimmt die ihr durch das Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau (WBG) und die dazugehörige Wasserbauverordnung (WBV) zugewiesenen Wasserbaupflichten wahr.

2) Die Kontrollaufgaben übt sie grundsätzlich im Rahmen von Art. 44 Abs. 2 WBG aus.

3) Bei der Ausführung von Unterhalts- und Verbauungsarbeiten hält sich die Gemeinde an die Verfahrensregeln des WBG und der WBV und beachtet deren Planungs- und Handlungsgrundsätze.

### Räumliche Begrenzung

**Art. 2** 1) Alle auf dem Gemeindegebiet stehenden und fließenden Gewässer werden in einem Uebersichtsplan dargestellt. Er zeigt die Aufteilung der Wasserbaupflicht im Sinne von Art. 9 WBG auf.

2) Der Uebersichtsplan beinhaltet insbesondere:

- Bezeichnung und Benennung der Gewässer
- Konzessionsstrecken
- Gewässerstrecken mit vertraglicher Unterhaltsregelung (Art. 10 Abs. 2 WBG)
- Gewässerstrecken mit Wasserbaupflicht des Staates (Art. 9 Abs. 3 WBG)
- Seeufer mit Wasserbaupflicht des Seeanstössers
- Gewässer, die nicht der Aufsicht der Baudirektion unterstehen (Art. 43 Abs. 2 WBG)

### Meldepflicht

**Art. 3** Der Anstösser meldet der Gemeinde und diese der Aufsichtsbehörde und dem Regierungsstatthalter neue Gefahrenherde und Schäden an Gewässern, sobald sie davon Kenntnis erhält.

### Bauten und Anlagen

**Art. 4** 1) Bauten und Anlagen Dritter, wie Brücken, Mauern und Werkleitungen sowie die notwendigen Vorkehren im, am, unter oder über dem Gewässer zum Schutze dieser Werke, bedürfen einer Wasserbaupolizeibewilligung. Weitere Bewilligungen bleiben vorbehalten.

2) Die Bauarbeiten haben in Absprache mit der Gemeinde zu erfolgen. Die Kosten gehen zulasten des Werkeigentümers.

3) Der Werkeigentümer besorgt den Unterhalt der Werke in Absprache mit der Gemeinde. Er trägt die Kosten des Unterhalts.

4) Die durch das Werk bedingten Mehraufwendungen für den Gewässerunterhalt und Wasserbau trägt der Werkeigentümer.

## Staatseigener Wasserbau

Art. 5 1) Wo die Staatsstrasse (einschliesslich Forststrassen, Brücken, Wege, Gehwege, Radwege im Eigentum des Staates) unmittelbar am Gewässer liegt oder es überquert, trägt der Staat die Wasserbaupflicht.

2) Dem Staat obliegt die Pflicht den Gewässerunterhalt und Wasserbau am strassenseitigen Ufer wahrzunehmen.

3) Der Staat trägt in der Regel die Hälfte der Kosten der gewässerbedingten Querbauten.

## Anstösser

### Duldungspflicht der Anstösser (Art. 13 WBG)

Art. 6 1) Der Anstösser eines Gewässers muss dulden, dass Dritte sein Grundstück betreten, befahren oder sonstwie benutzen, um am Gewässer Unterhalt, Wasserbau oder Kontrollen vorzunehmen.

2) Auf die Interessen des Anstössers ist Rücksicht zu nehmen. Er ist rechtzeitig zu informieren.

3) Wird Schaden angerichtet, so haften der Wasserbaupflichtige und der Erfüllungspflichtige solidarisch für eine allfällige Entschädigung. Sie können auch den ursprünglichen Zustand wiederherstellen.

## II ORGANISATION

### Stimmberechtigte

Art. 7 Die Stimmberechtigten beschliessen:

- Ausgaben und Kreditverpflichtungen gemäss Organisationsreglement
- Die Höhe des Grundeigentümeranteils
- Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen
- Erlass und Abänderung von Wasserbauplänen

### Gemeinderat

Art. 8 1) Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Gemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind, wie:

- Beschlussfassung über die von der Wasserkommission unterbreiteten Geschäfte
- Beschlussfassung über die Ausführung von Unterhalts- und Notarbeiten im Einzelfall
- Ueberwachung der Unterhalts- und Notarbeiten
- Arbeitsvergebungen
- Gesuch um vorzeitige Ausführung geplanter Massnahmen

- Beschlussfassung über geringfügige Änderung von Wasserbauplänen
- Meldung von Gefahrenherden und Schäden an das Tiefbauamt und den Regierungsstatthalter
- Erstellen des Beitragsplanes zur Festsetzung der einzelnen Grundeigentümerbeiträge
- Abschluss von Verträgen mit Grundeigentümern über den Gewässerunterhalt (Art. 10 Abs. 2 WBG)
- Einreichung von Strafanzeigen

2) Er beschliesst gebundene Ausgaben endgültig.

3) Unterhaltsarbeiten i.S. von Art. 6 WBG und Notarbeiten i.S. von Art. 20 Abs. 3 WBG/Art. 7 WBV stellen gebundene Ausgaben dar.

### **Befugnisse**

**Art. 9** Der Wasserkommission obliegen:

- Vorbereitung der Wasserbau- und Unterhaltsprojekte
- Aufstellen des jährlichen Voranschlages
- Vorbereitung aller Finanzbeschlüsse
- Vorbereitung der Verträge mit Grundeigentümern betreffend Gewässerunterhalt (Art. 10 Abs. 2 WBG)
- Beschlussfassung über Unterhalts- und Notmassnahmen im Betrage von bis zu Fr. 2'000.-- im Einzelfall
- Teilnahme an der Gewässerinspektion (Art. 44 Abs. 3 WBG)
- Ausarbeitung der Unterhaltsanzeigen
- Durchführung des Gewässerunterhaltes
- Anordnen von Notarbeiten
- Kontrolle der Bauausführung und Abnahme der Bauarbeiten
- Bearbeitung und Nachführung des Gewässerübersichtsplanes
- Erstellen der Bauabrechnungen
- Prüfen von wasserbaulichen Begehren
- Wahl des Präsidenten

### **III FINANZIELLES**

#### **Mittelbeschaffung**

**Art. 10** 1) Die Wasserbau- und Unterhaltskosten gemäss Art. 36 WBG gehen mit Ausnahme von lit. c zulasten der Gemeinde.

2) Vorbehalten bleibt Art. 10 Abs. 2 WBG.

#### **Grundeigentümerbeiträge**

**Art. 11** 1) Die Gemeinde kann von denjenigen Grund- und Werkeigentümern sowie Baurechtsinhabern Grundeigentümerbeiträge erheben, welche aus Wasserbaumassnahmen im Sinne von Art. 7 WBG einen besonderen Vorteil ziehen.

2) Als besonderer Vorteil gilt namentlich der Schutz des Grundstücks selbst und der zu ihm führenden Erschliessungsanlagen vor der Gefahr des Wassers (Art. 41 Abs. 2 WBG).

3) Die Grundeigentümerbeiträge können an die Kosten der Planung, des aktiven Hochwasserschutzes und des Erwerbs dinglicher Rechte erhoben werden.

### **Grundeigentümeranteile**

**Art. 12** 1) Dem Grund- und Werkeigentümer sowie Baurechtsinhaber werden höchstens 80% der Kosten gemäss Art. 12 Abs. 3 hievor belastet.

2) Wo es durch das besondere Interesse begründet ist, können von Grund- und Werkeigentümer sowie Baurechtsinhaber Grundeigentümerbeiträge in der Höhe von 100% der Kosten gemäss Art. 12 Abs. 3 hievor erhoben werden.

### **Bemessungskriterien**

**Art. 13** 1) Die Bemessungskriterien zur Festsetzung der einzelnen Grundeigentümerbeiträge richten sich nach dem amtlichen Wert, der Anstosslänge, der Fläche, den topographischen Verhältnissen, der Distanz zum Gewässer oder nach einem anderen sachlichen Kriterium.

2) Wo ein amtlicher Wert fehlt, ist ein entsprechender Schätzungswert einzusetzen.

### **Anwendung des Grundeigentümerbeitragsdekretes**

**Art. 14** Im übrigen ist das Dekret über die Beiträge der Grundeigentümer an Werkbemessungsanlagen und an weitere öffentliche Werke und Massnahmen sinngemäss anwendbar (Grundeigentümerbeitragsdekret/GBD vom 12. Februar 1985).

## **IV AUFSICHT DES STAATES**

### **Gewässerkontrolle**

**Art. 15** 1) Das Tiefbauamt überwacht den Zustand der Gewässer, die Unterhalts- und Wasserbauarbeiten sowie die Einhaltung der wasserbaupolizeilichen Vorschriften (Art. 44 Abs. 1 WBG).

2) Bei Bedarf begeht das Tiefbauamt mit der Gemeinde und dem Regierungsstatthalter jährlich die Gewässer.

3) Der Oberingenieurkreis des Tiefbauamtes lädt zur Begehung ein.

### **Vergabe von Arbeiten**

**Art. 16** Für die Vergabung von Arbeiten und Lieferungen, an welche der Staat Beiträge leistet, ist die jeweils geltende Submissionsverordnung massgebend. Die Vergabung ist durch den zuständigen Kreisoberingenieur zu genehmigen.

## V RECHTLICHES

### Geringfügige Aenderung des Wasserbauplanes

**Art. 17** 1) Geringfügige Aenderungen des Wasserbauplanes im Sinne von Art. 28 WBG beschliesst der Gemeinderat.

2) Vor dem Beschluss sind die Betroffenen mit eingeschriebenem Brief zu benachrichtigen und auf das Recht der Einsprache innert 30 Tagen hinzuweisen (Art. 28 Abs. 2 WBG).

### Beschwerderecht

**Art. 18** Das Beschwerderecht richtet sich nach dem geltenden Gemeindegesetz.

## VI WIDERHANDLUNGEN

**Art. 19** 1) Wer Vorschriften dieses Reglementes sowie Verfügungen, die in Anwendung dieses Reglementes erlassen worden sind, zuwider handelt, wird mit einer Busse bis zu einem maximalen Betrag von Fr. 1'000 belegt. Die Bussenandrohung ist in die Verfügung aufzunehmen.

2) Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen von Art. 55 WBG.

## VII SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Inkraftsetzung

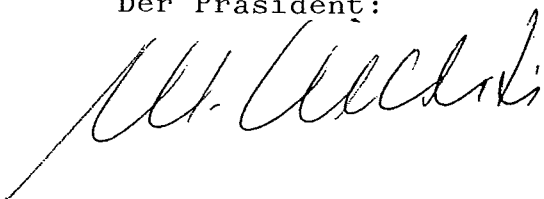
**Art. 20** Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Bau-  
direktion des Kantons Bern in Kraft.

### Andere gesetzliche Grundlagen

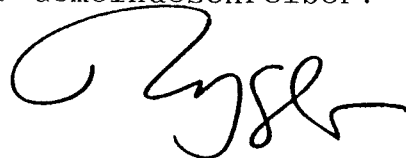
**Art. 21** Wo das Reglement nichts aussagt, gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Die Stimmberechtigten haben dieses Reglement i.S. von Art. 7 hievore  
angenommen.

Der Präsident:



Der Gemeindeschreiber:



### Auflagezeugnis

Dieses Reglement ist in der Zeit vom 26. März 1992 bis 24. Mai 1992 in der Gemeindeschreiberei Amsoldingen öffentlich aufgelegt worden. Die Auflage- und Einsprachefrist wurde im Amtsanzeiger Nr. 13 vom 26. März 1992 bekanntgegeben.

Während der Auflage- und Einsprachefrist sind keine Einsprachen eingereicht worden.

Amsoldingen, 15. Juni 1992

Der Gemeindeschreiber:



**Genehmigt**

19. AUG. 1992

BERN, den .....

BAUDIREKTION DES KANTONS BERN

Die Direktorin:





3601 Thun, Schlossberg 4, Postfach 1326  
Telefon 033 25 66 66, Telefax 033 25 64 10  
Postcheck 30-19300-6

Bearbeitet von B. Schmutz  
Telefon-Nr. 033 256 407

Thun, 24. August 1992

E r ö f f n u n g

Der Beschluss der Baudirektion des Kantons Bern vom 19. August 1992 betreffend die Genehmigung des Wasserbaureglementes wird weisungsgemäss mit Gerichtsurkunde eröffnet mit der Bitte, die Gebühr von Fr. 100.-- mit beiliegendem Einzahlungsschein innert 30 Tagen auf unser PC Konto einzuzahlen:

- der Gemeinde Amsoldingen

Regierungsstatthalteramt  
Thun

  
A. Genna  
Regierungsstatthalter

Beilage:

- Beschluss der Baudirektion
- Wasserbaureglement (2-fach)
- Einzahlungsschein

gemeinde\amsold.doc



# Beschluss der Baudirektion des Kantons Bern

Bern, 19. August 1992  
TBA/196 FL/ht / BD 4959  
Reg.-Nr. 0690.90W

## Amsoldingen; GENEHMIGUNG des WASSERBAUREGLEMENTES

### A. Erwägungen

#### I. Formelles

Die Genehmigung eines Wasserbaureglementes fällt gemäss Art. 47 Gemeindegesetz (GG) vom 20. Mai 1973 in die Zuständigkeit der Baudirektion des Kantons Bern.

#### II. Materielles

Die Baudirektion des Kantons Bern, handelnd durch das Tiefbauamt, gab am 15. November 1991 im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens gemäss Art. 3 Gemeindeverordnung (GV) vom 30. November 1977 nach Anhörung der Gemeindedirektion einen Vorprüfungsbericht ab. Die darin enthaltenen Abänderungsvorschläge der Gemeindedirektion und des Tiefbauamtes haben vollumfänglich Eingang in das zu genehmigende Reglement gefunden.

Gemäss Auflagezeugnis des Gemeindeschreibers von Amsoldingen wurde das Reglement in der Zeit vom 26. März bis und mit 24. Mai 1992 öffentlich aufgelegt (Art. 4 GV). Die Auflage wurde rechtsgenügend publiziert. Während der Auflage- und Einsprachefrist gingen keine Einsprachen ein.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Amsoldingen beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 24. April 1992 das vorliegende Wasserbaureglement.

Das zu genehmigende Wasserbaureglement entspricht den Vorschriften der geltenden Wasserbaugesetzgebung und ist zweckmässig. Die gesetzlichen Verfahren sind eingehalten.

B. Aus diesen Gründen wird

**beschlossen:**

1. Das **Wasserbaureglement** der Einwohnergemeinde **Amsoldingen** wird ohne Vorbehalt **genehmigt**.
2. Der Gemeinderat von Amsoldingen wird beauftragt, diesen Beschluss ohne Rechtsmittelbelehrung bekannt zu machen (Art. 19 GV).
3. Die Gemeinde kann diesen Beschluss innert 30 Tagen seit Eröffnung mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat des Kantons Bern anfechten (Art. 48 GG). Das gleiche Beschwerderecht steht den in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten und den Neubeschwerten zu.

Die Beschwerde ist schriftlich und begründet in zwei Doppeln bei der Justizdirektion des Kantons Bern, Münsterstrasse 2, 3011 Bern, einzureichen.

4. Der Regierungsstatthalter des Amtsbezirkes Thun wird beauftragt, diesen Beschluss mit einem Exemplar des genehmigten Wasserbaureglementes unter Bezug einer Gebühr von Fr. 100.-- der Einwohnergemeinde Amsoldingen, 3633 Amsoldingen, per Gerichtsurkunde zu eröffnen.

Empfangsbestätigung zurück an die Baudirektion des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern.

5. Ein Beschluss sowie ein genehmigtes Reglement sind für das Amtsarchiv des Regierungsstatthalteramtes Thun bestimmt.

**BAUDIREKTION**  
Die Direktorin

*D. Schaefer*  
D. Schaefer-Born  
Regierungsrätin

Verteiler:

BD 1, TBA 3, FL 1, Ro 1, Kreis I 1